



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Abteilungen Z und B

- im Hause -

nachrichtlich:

Vereinigungen und Verbände

**Anzeige von Nebentätigkeiten nach § 3 Abs. 3 TVöD – Absehen vom
Schriftformerfordernis**

D5.31001/12#5

Berlin, 14. November 2023

Seite 1 von 1

Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Postanschrift
11014 Berlin

Tel +49 30 18 681-0

Fax +49 30 18 681-10807

bearbeitet von:
Referat D 5

D5@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Die Tarifnorm des § 3 Absatz 3 Satz 1 TVöD sieht vor, dass Beschäftigte ihrem Arbeitgeber Nebentätigkeiten gegen Entgelt rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen haben. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und um praxisgerechte Verfahren wie z. B. den Einsatz von Workflows zu ermöglichen, bin ich damit einverstanden, neben der im Tarifvertrag vorgesehenen Schriftform auch Textform nach § 126b Satz 1 BGB für die Anzeige von entgeltlichen Nebentätigkeiten im Sinne von § 3 Absatz 3 Satz 1 TVöD ausreichen zu lassen.

Zur Wahrung der einfachen Textform nach § 126b Satz 1 BGB muss mindestens eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger in wahrnehmbarer Form abgegeben werden und der Arbeitgeber muss den gewählten Kommunikationsweg für den Empfang rechtsverbindlicher Erklärungen eröffnet haben (z. B. durch Einrichtung eines Workflows).

Im Auftrag

Dr. Leist

Weitere Rundschreiben finden Sie in der [Rundschreibendatenbank](#). Mit unserem Newsletter informieren wir Sie über die Veröffentlichung von aktuellen Rundschreiben; [hier](#) können Sie sich anmelden.